



Merkblatt zur Lehrverpflichtung an der Universität Bayreuth

- gültig ab Sommersemester 2026 -

Dieses Merkblatt ergänzt die Vorschriften der AVBayHIG sowie die am 01. März 2026 in Kraft getretenen Leitlinien der Universität Bayreuth über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen Personals und gibt Erläuterungen zum Praxis-Vollzug an der Universität Bayreuth.

Jede Lehrperson hat die Pflicht, die Dokumentation ihrer Lehrverpflichtung unaufgefordert und eigenverantwortlich am Ende des jeweiligen Semesters an die Fakultät zu melden.

Hierfür ist das digitale Formblatt unter

<https://www.intranet.uni-bayreuth.de/de/formulare/Personalwesen/index.html#L>

zu verwenden.

Lehrverpflichtung / Recht zur Erbringung von Lehre

Die individuelle Lehrverpflichtung erstreckt sich auf die Vorlesungszeit eines jeden Semesters (Sommersemester 14 Wochen, Wintersemester 15 Wochen). Unabhängig davon sind auch Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden, auf das jeweilige Lehrdeputat anrechenbar. Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. Dies gilt auch bei Blockveranstaltungen.

Hilfreiche Berechnungsformeln:

- *Umrechnung von Veranstaltungen, die sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit erstrecken:*

(Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden pro Woche) x (Anzahl der Gruppen) x (Anzahl der Wochen, in denen die Veranstaltung gehalten wurde) x Anrechnungsfaktor

Anzahl der Wochen des Semesters (SS 14, WS 15)

- *Blockveranstaltungen:*

(Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Blockveranstaltung) x (Anzahl der Gruppen) x Anrechnungsfaktor

Anzahl der Wochen des Semesters (SS 14, WS 15)

Beginnt ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis nach der Vorlesungszeit eines Semesters, besteht für dieses Semester keine Lehrverpflichtung mehr. Bei der Beendigung oder dem Beginn eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses während der Vorlesungszeit wird die Lehrverpflichtung anteilig berechnet.

Zur Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

Damit eine Lehrveranstaltung auf die jeweilige Lehrverpflichtung angerechnet werden kann, muss sie zwingend eine Nummer im Vorlesungsverzeichnis haben (und damit in CampusOnline angelegt sein) und es muss mindestens eine Studierende oder ein Studierender tatsächlich teilnehmen.

Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt zudem voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird (§ 10 Abs. 2 AVBayHIG). Aktive Betreuung setzt wenigstens voraus, dass die Lehrperson persönlich den Studierenden für Fragen zur Verfügung steht und den Bildungsfortschritt der Studierenden aktiv verfolgt.

Die Anrechnungsfaktoren der Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung sind zentral in § 2 Abs. 3 der Leitlinien der Universität Bayreuth über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen Personals festgelegt. Details u.a. zu den sonstigen Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 der Leitlinien) sind in einzelnen Fakultäten ggf. gesondert festgelegt.

Generell nicht auf das Lehrdeputat anrechenbar sind Mitarbeiterseminare, Doktorandenkolloquien (Ausnahme: in strukturierten Programmen), Veranstaltungen zur Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, Mentorenstunden, Informationsveranstaltungen über Studiengänge und Veranstaltungen zur Nachwuchswerbung. Vor- und Nachbereitungsarbeiten für die einzelnen Veranstaltungen (z.B. Vorbereiten von Exkursionen, Praktika, etc.) sind mit dem Anrechnungsfaktor abgedeckt und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Zudem wird auf § 2 Abs. 13 der Leitlinien hingewiesen, wonach Betreuungstätigkeiten für Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, etc. nur einmal pro Arbeit mit dem angegebenen Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden dürfen, auch wenn sich die Betreuung der Arbeiten über mehr als ein Semester erstreckt. Die Anrechnung von Betreuungstätigkeiten ist für jede Lehrperson pro Semester auf insgesamt maximal zwei Lehrveranstaltungsstunden beschränkt.

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Tatbestände für Ermäßigungen der Lehrverpflichtung aus dem zentralen Deputats-Budget sind in § 5 der o.g. Leitlinien geregelt und erfolgen regelmäßig von Amts wegen. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich (Ausnahme: Ermäßigungen in Zentralen Einrichtungen).

Ermäßigungen aus den Fakultätsbudgets können für Tatbestände des § 6 der Leitlinien gewährt werden. Die Anträge hierfür sind digital an die jeweilige Fakultät zu stellen. Das Formular steht unter <https://www.intranet.uni-bayreuth.de/de/formulare/Personalwesen/index.html#L> in folgenden Zeiträumen zur Verfügung:

- 01. April bis 01. Mai für Ermäßigungen das kommende Wintersemester betreffend
- 01. Oktober bis 01. November für Ermäßigungen das kommende Sommersemester betreffend

Der weitere Prozess zur Vergabe der Fakultäts-Deputats-Budgets ist in § 7 der o.g. Leitlinien abschließend geregelt. Ergänzend haben die Fakultäten ggf. nähere Regelungen zum Verfahren beschlossen.

Zudem wird in diesem Zusammenhang auf § 6 der AVBayHIG hingewiesen: Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen (i.S.d. SGB IX) kann je nach Grad der Behinderung ermäßigt werden. Um von dieser Regelung profitieren zu können, ist ein formloser Antrag (einschließlich Nachweis zum Grad der Behinderung) an die Personalabteilung zu stellen.

Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung

Gemäß Art. 38 Abs. 4 Satz 2 BayHIG gilt: „Im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder mit dem Studiendekan trägt die Dekanin oder der Dekan dafür Sorge, dass Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; der Dekanin oder dem Dekan steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.“ Die Fakultäten und die Personalabteilung überprüfen entsprechend die Erfüllung der Lehrverpflichtung regelmäßig.